



**Verlinkter Beitrag der Internetfassung
der BRAFONA-Ausgabe 142, November/Dezember 2009
Rubrik „Aus der Rechtspraxis“, S. 20**



Aufbewahrung von (Jagd-)Waffen und Munition

– Zum Verhältnis von § 36 WaffG, § 13 AWaffV und § 4 DVO WaffG –

In den *Brandenburgischen Forstnachrichten* (Ausgabe 137 Oktober/November/Dezember 2008, S. 28 f.) wurden einige Hinweise zu der neuen DVO WaffG vom 18.04.2008 (GVBl. II Nr. 9 S. 136) gegeben, ohne zu verschweigen, dass gewisse Restunsicherheiten verbleiben. Weiter wurde empfohlen, dass sich der Bedienstete, der für die Forstbehörde in Ausübung dienstlicher Tätigkeit jagt, im Zweifel an die Vorgaben des WaffG halten und diese streng befolgen sollte. Neue Erfahrungen aus der anwaltlichen Begleitung waffenrechtlicher Auseinandersetzungen von Jägern bzw. Bediensteten mit der Ordnungsbehörde, die auch vor den Verwaltungsgerichten ausgetragen wurden, bestärken in der Annahme, dass es aufgrund § 4 Nr. 6 DVO WaffG eine die "Dienstbereitschaft" umfassende Bereichsausnahme nicht gibt. Nur dann, wenn der Bedienstete tatsächlich "dienstlich tätig" ist, ist er auch von den Vorgaben des Waffengesetzes freigestellt. Die Verwaltungsrechtsprechung in der Region Berlin-Brandenburg gibt – wie im übrigen Bundesgebiet auch – "kein pardon", wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der (Jagd-)Waffen aufkommen und bestätigt insoweit die Praxis der Ordnungsbehörden, die waffenrechtliche Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit widerrufen. Daher gilt der Grundsatz, eher auf "Nummer sicher" zu gehen und sich zu vergewissern, dass die Waffen tatsächlich im Sinne von § 36 WaffG verschlossen aufbewahrt und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind.

1. Rechtsprechungsüberblick

a) BVerwG und übrige Verwaltungsgerichte

Die Rechtsprechung räumt zwar ein, dass es beim Umgang mit Schusswaffen keine absolute Sicherheit geben kann, fordert aber – zu Recht –, dass das mit dem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten und nur bei Personen hinzunehmen ist, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Beschl. v. 26.03.1997 – 1 B 9/97; BVerwG, NVwZ-RR 1995, 143).

Im Rahmen einer jüngst durchgeführten **Rechtsprechungsrecherche** ist ein Großteil der aktuelleren Judikatur zur Frage ordnungsgemäßer Aufbewahrung von Schusswaffen durchgearbeitet worden. Im Folgenden wird aus einer Auswahl der Entscheidungen ein

Überblick über die verwaltungsgerichtliche Judikatur gegeben, die zur Aufbewahrungspflicht von Schusswaffen und Munition ergangen ist und in diesem Zusammenhang auch die Frage der Zuverlässigkeit / Unzuverlässigkeit thematisiert, die den Ausgangspunkt für einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse bildet (vgl. §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 b WaffG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass fast ausnahmslos bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis droht und insoweit die Verwaltungspraxis bestätigt wird.

aa)

Im Fall des **Verwaltungsgerichts Minden** (Urt. v. 12.10.2000 – 7 K 2096/00 –, NVwZ 2001, 515) erfolgte der Widerruf einer Waffenbesitzkarte, weil die geladene und schussbereite Waffe eines Sportschützen im (verschlossenen) Kofferraum abgelegt war und der Schütze das gefüllte Magazin in der Mittelkonsole des Fahrzeugs hatte liegen lassen.

bb)

Ähnlich entschied **das Verwaltungsgericht Braunschweig** mit Urteil vom 23.10.2008 (5 A 46/08, zit. n. BeckRS 2008 41194, *beck-online*-Recherche v. 26.05.2009) in dem Fall, dass eine geladene Schusswaffe des nachts unter dem Kopfkissen aufbewahrt wurde.

cc)

Auch die 8. Kammer des **Verwaltungsgerichts Minden** entschied in einem Fall, dass diverse Schrot- und Pistolenmunition offen in einem Rucksack neben bzw. auf dem Waffenschrank lag (Urt. v. 06.01.2006 – 8 K 2308/05, zit. n. BeckRS 2006 30516, *beck-online*-Recherche v. 26.05.2009), dass die notwendige waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht gegeben sei, so dass diese wieder entzogen werden konnte.

dd)

Im Fall des **Verwaltungsgerichts Köln** (Beschl. v. 22.02.2008 – 20 L 1677/07, zit. n. BeckRS 2008 38162 – *beck-online*-Recherche v. 26.05.2009) befand sich die Waffe in einem für die Haushaltshilfe unverschlossenen, frei zugänglichen Waffenschrank. Auch dies rechtfertigte die Entscheidung über einen Entzug der Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit.

ee)

Nach dem Urteil des **Verwaltungsgerichts Düsseldorf** (v. 17.05.2004 – 18 K 3225/03, zit. n. BeckRS 2004 26389, *beck-online*-Recherche v. 26.05.2009) befand sich die nicht angemeldete Waffe unverschlossen in einem Bürocontainer mit sechs Patronen. Der Inhaber hatte das Büro - allerdings verschlossen - verlassen. Auch dies rechtfertigte nach Auffassung des Gerichts den Schluss, dass die Aufbewahrung der Waffe und Munition nicht in einem sicheren Behältnis erfolgte, weshalb die erforderliche Zuverlässigkeit verneint und die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen wurde.

ff)

Gemäß Beschluss des **Oberverwaltungsgerichts Saarlouis** vom 21.11.2007 (1 B 405/07, zit. n. BeckRS 2008 30839, *beck-online*-Recherche v. 26.05.2009) wurde Unzuverlässigkeit festgestellt in einem Fall, in dem eine geladene Schusswaffe frei zugänglich in einem Nachttisch einer Wohnung aufbewahrt wurde.

Diese Fälle stimmen darin überein, dass entweder die Waffen / Munition offen oder frei zugänglich aufbewahrt wurden oder aber – im verschlossenen Kofferraum – die Waffe im durchgeladenen Zustand abgelegt worden war. Aufgrund dessen wurden jeweils die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen.

b) OVG Berlin-Brandenburg und Verwaltungsgerichte

Der 11. Senat der Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vertritt zur Frage der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 WaffG eine klare und dezidiert restriktive Position, ohne dabei Gesichtspunkte der Einzelfallgerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren und den Parteien zu insgesamt angemessenen und überzeugenden Lösungen zu verhelfen.

aa)

Der **Senat** folgt mit Beschluss vom 25.09.2006 (11 S 64.08) der Rechtsprechung des BVerwG (a. a. O.) und bekräftigt, dass das Sicherheitsrisiko durch Waffenbesitz, und zwar für die Verwahrung von Waffen und Munition gleichermaßen, möglichst gering zu halten ist (so auch **Verwaltungsgericht Potsdam**, Beschluss vom 09.08.2006 – 3 L 56/06).

bb)

Auf dieser Linie des hiesigen Oberverwaltungsgerichts liegt auch die Rechtsprechung der Berliner und Brandenburger Verwaltungsgerichte.

Entsprechend entschied das **Verwaltungsgericht Berlin** mit Beschluss vom 30.04.2002 (- VG 1 A 99.02, zit. n. Beck-link 56549, *beck-online*-Recherche v. 04.06.2009) in einem Fall, in dem der Inhaber einer Waffenbesitzkarte mehrere Waffen und zugehörige Munition offen in seiner Wohnung gelagert hatte. Auch in diesem Fall wurde der Widerruf der Waffenbesitzkarte als rechtmäßig eingestuft.

2. Sogenannte "Dienstbereitschaft"

Zur Frage der waffenrechtlichen Bereichsausnahme für Forstbedienstete gemäß § 4 Nr. 6 DVO WaffG in Fällen sog. "Dienstbereitschaft", z.B. wenn Bedienstete zu Zwecken der Nachsuche tags und nachts angerufen werden können und "in Bereitschaft" sind, hat kürzlich das Verwaltungsgericht Cottbus Stellung genommen. Das Verwaltungsgericht Cottbus hat mit Beschluss vom 05.05.2009 (3 L 48/09) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zunächst "im Schulterschluss" mit dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (a. a. O.) und dem Verwaltungsgericht Potsdam (a. a. O.) auf den Schutzzweck des WaffG und dessen Regelungszweck der "Risikominimierung" hingewiesen und die "Dienstbereitschaft" nicht als hinreichend erachtet, um den Forstbediensteten von der Anwendung des WaffG nach § 4 Nr. 6 DVO WaffG auszunehmen. Im einzelnen weist das Verwaltungsgericht Cottbus (a. a. O., S. 2 f. der Gründe) auf Folgendes hin:

"... Die Vorschriften des Waffengesetzes zielen darauf ab, das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering zu halten und nur bei Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und- Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Diese Anforderungen gelten für die Verwahrung von Waffen und Munition gleichermaßen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.3.1997 – 1 B 9/97 – ; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25. September 2006 – 11 S 64.08-; VG Potsdam, Beschluss vom 09. August 2006 – 3 L 56/06-, jeweils Juris). Hiergegen kann der Antragsteller nicht einwenden, er sei von den Vorschriften des Waffengesetzes befreit. Gemäß § 4 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVBl II/91, Seite 670), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 2008 (GVBl II/08, Seite 136) ist das Waffengesetz auf die Forstbehörden sowie auf deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden. Insoweit tritt eine Befreiung der Bediensteten der Forstbehörden nicht generell schon dann ein, wenn sie in einem Dienstverhältnis bei der Forstbehörde stehen, sondern nur dann, wenn sie auch tatsächlich dienstlich tätig werden. Sie erfordert mithin ein Tätigwerden, also das

tatsächliche Verrichten einer dienstlichen Aufgabe. Daran fehlt es aber, wenn – wie hier – sich der Forstbedienstete wieder an seinem Wohnsitz aufhält und dort keine ihn für sein Forstrevier übertragenen Aufgaben wahrnimmt. ... diese Tätigkeiten sind nicht rein dienstlichen, sondern ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen. Soweit der Antragsteller vorträgt, er habe sich in einem permanenten Bereitschaftsdienst insbesondere für die ihm übertragene Aufgabe der Nachsuche befunden, begründet dies ein dienstlichen Tätigwerden gleichermaßen nicht. Dem vorn Antragsteller angeführten Bereitschaftsdienst mag es zwar zu Eigen sein, dass er sich jederzeit auf eine Inanspruchnahme einzurichten hat. Ob und vor allem wann eine solche Inanspruchnahme eintritt, liegt aber naturgemäß im Ungewissen. Der Antragsteller führt insoweit selbst aus, dass er jährlich bis zu 30 Nachsuchen ... verrichtet habe; mit Blick darauf steht aber zugleich fest, dass er nicht täglich für ein Nachsuchen in Anspruch genommen wird. Ein Nachsuchen ist daher tatsächlich nur dann angezeigt und ein dienstliches Tätigwerden unter Entbindung von den Vorschriften des Waffenrechts liegt mithin nur dann vor, wenn ein solcher Fall auch eingetreten ist. ..."

Anzumerken bleibt, dass mit anwaltlicher Hilfe im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ein Vergleich geschlossen werden konnte, der die negativen Folgen des VG-Beschlusses deutlich zugunsten des Forstbediensteten abgemildert hat und die Nutzung von Jagdwaffen einstweilen weiter gestattet. Der positive Ausgang des Beschwerdeverfahrens beruhte auf einer einzelfallgerechten Würdigung der besonderen Umstände dieses Falles durch den Senat, der sich die Vertreter der Ordnungsbehörde anerkennenswerterweise nicht verschlossen haben. Für den Regelfall bleibt aber darauf hinzuweisen, dass sich die Entscheidungspraxis der Gerichte in Bezug auf die Einhaltung der Aufbewahrungspflichten von Schusswaffen und Munition dadurch auszeichnet, dass selbst leichte Verfehlungen nicht toleriert werden.

3. Vorübergehende Aufbewahrung

Für die vorübergehende Aufbewahrung von Schusswaffen gilt – in Ergänzung des § 36 WaffG – die Sondervorschrift des § 13 Abs. 11 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in der Fassung des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426).

§ 13 Abs. 11 AWaffV hat folgenden Wortlaut:

"... (11) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen der Absätze 1 bis 8 nicht möglich ist."

Ob z. B. eine Sportwaffe oder ein Nachsuchen-Repetierer – getrennt von der Munition – im verschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeugs im Sinne von § 13 Abs. 11 AWaffV ordnungsgemäß aufbewahrt wird, etwa weil der Sportschütze bzw. Jäger noch am selben Tage zum Schießstand fahren oder zur Jagd gehen will, kann nur anhand der Umstände des Einzelfalles sachgerecht beantwortet werden. Die Berlin-Brandenburger Verwaltungsrechtsprechung neigt nach den anwaltlichen Erfahrungen auch hier zu einer eher restriktiven Ansicht und verlangt unter den rechtlichen Gesichtspunkten „angemessener Aufsicht“ oder „(Schutz-)Vorkehrungen“ (gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme), dass die Waffe nicht etwa nur unter einer Decke im Kofferraum des Fahrzeugs (hier: Kombi) verborgen ist, weil die Waffe z. B. leicht durch Eindringen / Einschlagen der Heckscheibe entwendet werden könnte. Auch wenn die Anforderungen an eine "vorübergehende Aufbewahrung" geringer sind (s. dazu auch Streitberger, Praxisbeispiele zum neuen

Waffenrecht, DJZ 4/2009, S. 6 ff.), darf aufgrund anwaltlicher Erfahrung aus der Rechtspraxis nicht verkannt werden, dass die Verwaltungsgerichte im Zweifel strenge Anforderungen an die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition anlegen (vgl. Verwaltungsgericht Cottbus, Beschluss vom 05.05.2009 - 3 L 48/09, S. 4 der Gründe). Im Zweifel gilt also der Grundsatz "Sicherheit vor Bequemlichkeit".

Auch andere Argumente, dass etwa das Fahrzeug, in dem sich die Waffe ohne weitere Sicherungsvorkehrungen befindet, durch einen Wachhund "gesichert" wird, der bei Unbefugten sofort "anschlagen" würde, oder der Hofraum, in dem das Fahrzeug abgestellt wurde, durch einen Zaun / Tor "gesichert" sei, oder der Jäger sich nur kurz vom Fahrzeug entfernt hat (und dieses in der Zeit ohne Aufsicht ist), lassen die Richter grundsätzlich nicht gelten.

Es ist daher zu empfehlen, die Waffe vorsorglich – auch im Fall nur vorübergehender Aufbewahrung – in einem verschlossenen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Behälter – getrennt von der Munition – aufzubewahren, vorzugsweise in einem verschlossenen Kofferraum.

RA Stephan J. Bultmann

stephan.bultmann@snp-online.de

www.snp-online.de

SNP Schlawien Naab Partnerschaft, Kurfürstendamm 33, 10719 Berlin